

STATUTEN

FC Rorschach-Goldach 17





Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
Art. 1 – Art. 2	
2. Mitgliedschaft	4
Art. 3 – Art. 15	
3. Organe	7
Art. 16 – Art. 30	
4. Die Kommissionen	11
Art. 31	
5. Finanzen	11
Art. 32 – Art. 35	
6. Statutenänderungen	12
Art. 36 – Art. 37	
7. Auflösung des Vereins	12
Art. 38 – Art. 40	
8. Schlussbestimmungen	13



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

- ¹ Der FC Rorschach-Goldach 17 wurde am 10. April 2017 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und ist entstanden durch die Fusion der bisherigen Vereine FC Rorschach und FC Goldach.
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Goldach.
- ⁴ Der FC Rorschach-Goldach 17 ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Rorschach-Goldach 17 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den FC Rorschach-Goldach 17 sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.



2. MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim FC Rorschach-Goldach 17 ersuchen.

Art. 4

¹ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

b) Kategorien von Mitglieder

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Funktionäre
- c) Trainer
- d) Schiedsrichter
- e) Aktive
- f) Junioren
- g) Senioren
- h) Ehrenmitglieder
- i) Freimitglieder
- j) Passivmitglieder

Art. 6

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Hauptversammlung.



Art. 7

Bisher gewählte Ehren- und Freimitglieder der Vereine FC Rorschach und FC Goldach behalten ihren Status. Weitere Ernennungen zur Freimitgliedschaft erfolgen nicht mehr.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Rorschach-Goldach 17 haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben (gemäss Art 20).
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Printmedien, Internet, soziale Medien).
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.



Art. 10

¹ Die Mitglieder des FC Rorschach-Goldach 17 haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem FC Rorschach-Goldach 17 treu und loyal zu verhalten.
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des FC Rorschach-Goldach 17 zu befolgen.
- c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- d) den FC Rorschach-Goldach 17 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Rorschach-Goldach 17 hervorgehen.

² Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

¹ Austrittgesuche aller Mitgliederkategorien können jederzeit schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres.

Art. 12

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.



Art. 15

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3. ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

Art. 17

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.



Art. 18

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegenname und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung ordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
- g) Rekurs über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes

Art. 19

¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Im Weiteren hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.

² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.



Art. 21

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für sämtliche volljährigen Mitglieder gemäss Artikel 5 obligatorisch.
- ² Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt kann vom Vorstand gebüsst werden.

Art. 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

- ¹ Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 maximal 8 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 25

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Art. 26

- ¹ In den Vorstand sind alle interessierten Personen wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.



Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das einfach mehr; Im Falle Stimmengleichheit, hat der Präsident den Stichtscheid.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.
- ⁵ Die Hauptversammlung kann an Stelle der Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

d) Die Rechnungsrevision

Art. 29

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.



Art. 30

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

4. DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

¹ Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.

² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

5. FINANZEN

Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Beiträge von Sponsoren, Gönnern und Supportern

Art. 33

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



6. STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres das heisst bis 30. Juni mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

7. AUFLÖSUNG UND FUSION DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung oder die Fusion erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde am Sitz des Vereins hinterlegt werden, bis sich ein neuer regionaler Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins kein neuer regionaler Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein mit regionaler Wirkung vermachen.



8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. April 2017 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

(Name)

.....

(Name)

Genehmigt durch den SFV:

Bern,

Ort, Datum

.....

(Unterschrift)